**Freiwillige Ethikkommission   
der PH Vorarlberg in der Teilrechtsfähigkeit**

Liechtensteinerstraße 33 – 37

6800 Feldkirch, Austria

T 0043 / (0)5522 / 31199

F 0043 / (0)5522 / 31199 – 550

office@ph-vorarlberg.ac.at

www.ph-vorarlberg.ac.at

DVR: 3003364

Feldkirch, XX. YYYY 202X

**Checkliste für die Selbstbeurteilung von Studien auf ethische Unbedenklichkeit**

Jede für eine Studie verantwortliche Person sollte diese Checkliste vor Beginn der Datenerhebung ausfüllen und danach entscheiden, ob ein Antrag an die Ethikkommission erforderlich ist.

Arbeitstitel der Studie:

Versuchsleiterin / Versuchsleiter (auch mehrere):

Verantwortliche Person:

**Ja Nein**

<

1 Besteht die Gefahr, dass den Teilnehmenden durch ihr Verhalten in der Studie

oder durch ihre Nichtteilnahme am Versuch Nachteile entstehen?

<

2 Ist die Teilnahme von eingeschränkt urteilsfähigen, urteilsunfähigen oder

unmündigen Personen möglich oder vorgesehen?

<

3 Wird es notwendig sein, dass Personen an der Studie teilnehmen, ohne dies zu

wissen und ohne informierte Einwilligung gegeben zu haben (z. B. verdeckte

Beobachtung von Personen an nicht öffentlichen Orten)?

<

4 Werden die Teilnehmenden absichtlich unvollständig oder falsch über die Ziele

und das Verfahren des Vorhabens informiert (z. B. durch manipulierte   
Rückmeldungen über Ihre Leistungen)?

<

5 Werden die Teilnehmenden gebeten, persönliche Erfahrungen (z. B. belastende

Erlebnisse), sensitive Information (z. B. sexuelles Verhalten, Drogenkonsum)

oder Einstellungen (z. B. politische Präferenzen) preiszugeben?

<

6 Falls die *physische Integrität* der Teilnehmenden tangiert wird (z. B. durch die   
Entnahme von Blut …): Können negative Folgen entstehen?

<

7 Falls die *psychische Integrität* der Teilnehmenden tangiert wird   
(z. B. Konzentrationsfähigkeit, Induktion von negativen Emotionen):   
Können negative psychische Folgen eintreten?

<

8 Falls die soziale Integrität der Teilnehmenden tangiert wird (z. B. Gruppen-  
experiment): Kann die Teilnahme auf der sozialen Ebene negative Folgen haben (z. B.

bei den anderen Teilnehmenden erworbener «Ruf»)?

<

9 Wird den Teilnehmenden ein finanzieller Anreiz, der über die übliche Vergütung

der Teilnahme am Versuch hinausgeht, angeboten?

<

10 Verlangt der Forschungsträger eine Begutachtung des Vorhabens durch eine

Ethikkommission?

<

<

11 Verlangt der Forschungsträger oder die Gesetzgebung eine Registrierung des

Vorhabens?

12 Wurde die Studie bereits einer Ethikkommission zur Begutachtung vorgelegt?

Im Falle von Ja-Antworten bei einer der Fragen 1 bis 11 ist ein Antrag auf Genehmigung der Studie durch die Ethikkommission (für psychologische und verwandte Forschung) zu stellen.

**Erläuterungen zu den Fragen**

**Frage 1:** Oft nehmen Studierende an Versuchen teil, die in einem Abhängigkeitsverhältnis mit dem Versuchsleiter oder der Versuchsleiterin oder deren Vorgesetzten stehen (weil sie von diesen geprüft werden und/oder weil sie im Rahmen von Tutorats- oder Hilfskraftverträgen in einem Anstellungsverhältnis stehen). In diesem Fall muss Sorge getragen werden, dass den Versuchspersonen keine nachteiligen Konsequenzen aus der Teilnahme an der Studie entstehen können – z. B. eine schlechtere Bewertung ihrer Leistungsnachweise, wenn sie am Versuch nicht in zufriedenstellender Weise teilgenommen haben. Das kann dadurch erreicht werden, dass die Anonymität der Versuchspersonen gegenüber der Person, zu der das Abhängigkeitsverhältnis besteht, gewahrt wird. Zum Beispiel sollten Dozierende, die Leistungsnachweise von Studierenden benoten, die Identität der Studierenden, die an von ihnen verantworteten Studien teilnehmen, möglichst nicht erfahren. Wenn die Anonymität sichergestellt ist, kann Frage 1 mit NEIN beantwortet werden.

**Frage 2:** Beispiele für nicht voll urteilsfähige Personen sind Kinder, Personen mit geistigen Behinderungen, Personen mit Demenz, Personen mit psychischen Krankheiten.

**Frage 3:** Diese Frage bezieht sich auf Untersuchungen, bei denen das Verhalten von Personen ohne deren Wissen beobachtet oder experimentell beeinflusst wird (zum Beispiel bei Feldversuchen oder bei Beobachtung von Personen an nicht-öffentlichen Orten).

**Frage 4:** Diese Frage bezieht sich auf Untersuchungen, bei denen die Teilnehmenden gezielt getäuscht werden («deception»). Das heißt, dass die Teilnehmenden über für sie wesentliche Aspekte des Versuchs gezielt im Unklaren gelassen oder in die Irre geführt werden, so dass sie, wenn sie davon erfahren, sich getäuscht sehen müssten. Dazu gehört beispielsweise falsche Leistungsrückmeldung, falsche Information über die Ziele der Untersuchung, Interaktion mit einem Mitarbeiter des Experimentators, der fälschlicherweise als «weitere Versuchsperson» vorgestellt wird. Nicht gemeint ist mit dieser Frage der Umstand, dass Versuchspersonen in aller Regel nicht vollständig über die wissenschaftlichen Hintergründe einer Untersuchung und über die Hypothesen aufgeklärt werden.

**Frage 5:** Die Frage bezieht sich auf die Erhebung von Informationen, die aus einem von zwei Gründen sensitiv sind. Zum einen geht es um Informationen, die in besonderem Masse vertraulich behandelt werden muss, weil ihre Weitergabe für die Person zu Nachteilen führen könnte (z. B. politische Einstellungen). Zum anderen geht es um Informationen, deren Preisgabe für die Person mit starken Emotionen verbunden sein kann (z. B. traumatische Erfahrungen), so dass die Erhebungssituation eine unzumutbare emotionale Belastung mit sich bringen kann.

**Frage 6:** Die Frage bezieht sich auf körperliche Interventionen wie zum Beispiel die Einnahme von Medikamenten oder Drogen (einschließlich Alkohol) sowie invasive Maßnahmen wie Blutentnahme, Injektion von Kontrastmitteln. Unbedenklich sind physische Interventionen wie z. B. die Einnahme nichtalkoholischer Getränke, mäßige sportliche Betätigung, Messen des Blutdrucks.

**Frage 7:** Hier ist wie bei Frage 6 zu unterscheiden, ob die Folgen der Intervention bedenklich sind. Zum Beispiel ist die Induktion von Stimmung durch fröhliche oder traurige Musik unbedenklich, weil solche Musik im Alltag allgegenwärtig ist und keine schwerwiegenden Folgen zu erwarten sind. Dagegen wäre das Zeigen von Kriegs- und Verstümmelungsbildern bedenklich – zwar sind auch solche Bilder im Alltag häufig anzutreffen, aber man ist üblicherweise nicht gezwungen, sie anzusehen, und sie können heftige emotionale Reaktionen hervorrufen.

**Frage 8:** Nicht jedes Gruppenexperiment ist ethisch bedenklich, aber Gruppenexperimente bringen unter Umständen die Gefahr mit sich, dass Personen in für sie unangenehme soziale Situationen gebracht werden, etwa wenn im Experiment eine Konkurrenzsituation entsteht, bei der einzelne Teilnehmende offensichtlich unterliegen, wenn Aggressionen induziert werden oder wenn Personen die Situation als peinlich empfinden. Auch hier muss, wie bei den vorangegangenen beiden Fragen, eine Grenze gezogen werden zwischen kleineren Unannehmlichkeiten, die alltäglich und zumutbar sind (wie z. B. die Nervosität, die manche Menschen immer empfinden, wenn sie in Gruppen sprechen müssen) und solchen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten (wie z. B., angeschrien werden).

**Frage 9:** Hier wird unterschieden zwischen der in einem Forschungsgebiet üblichen Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einer Untersuchung und einem finanziellen Anreiz, der spezifisch in der geplanten Studie eingesetzt wird, um ein Ziel der Studie (z. B. besonders hohe Leistungsmotivation) zu erreichen.

**Fragen 10 und 11:** Wenn der Forschungsträger eine Begutachtung durch eine Ethikkommission verlangt, ist die freiwillige Ethikkommission die erste Anlaufstelle, sofern nicht ausdrücklich eine andere Ethikkommission verlangt wird. Die Registrierungspflicht ist davon unabhängig.

**Frage 12:** Die Frage bezieht sich auf Ethikkommissionen außerhalb der Hochschule.

**Generell gilt: Im Zweifelsfall können sie sich vorab mit der Ethikkommission beraten.**